(Vom Rat der Europäischen Union definierter gemeinsamer Standpunkt)

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. Oktober 1994

betreffend den aufgrund von Artikel J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegten gemeinsamen Standpunkt zur Einschränkung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu den von bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina

(94/672/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.2,

gestützt auf die Resolution 942 (1994) des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen vom 23. September 1994

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu den von bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina werden gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 942 (1994) des Sicherheitsrats der Organisation der Vereinten Nationen vom 23. September 1994 eingeschränkt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Oktober 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. WAIGEL